

VON KATHARINA WETZEL

Der berühmte Rosenkrieg kann das gemeinsam erschaffene Vermögen von Ehepaaren vernichten. Doch besonders toxisch wirken Erbstreitigkeiten. Mitunter dauern diese noch an, wenn die unmittelbaren Erben bereits verstorben sind. Manche Nachkommen bekämpfen sich so sehr, dass bis nach Abzug der Kosten für Anwälte, Nachlassverwalter, Gerichte und Gutachter kaum mehr etwas übrig bleibt. Wenn Familienmitglieder Jahre lang unerbittlich um das Erbe streiten, geht es meist nicht nur um Geld und Immobilien. Nach Angaben des Psychiaters Tilman Wetterling sind lange andauernde Erbstreitigkeiten oft auf Gefühle wie Gier, Neid und Hass sowie auf das Gefühl der Übervorteilung zurückzuführen. Haben sich Familienmitglieder an der Vorstellung, am Ende doch noch an ihren „gerechten“ Anteil zu kommen, erst einmal festgebissen, wird es immer schwieriger, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Erbengemeinschaften bleiben ungewollt oft jahrelang bestehen, ohne dass das Erbe verteilt wird. „Es kann zu einem jahrelangen Patt kommen, da die Miterbengemeinschaft vom Einstimmigkeitsprinzip lebt“, sagt Wolfgang Böh, Professor an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning und Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht in Gräfelfing. Welche Möglichkeiten gibt es, solche zerstrittenen Erbengemeinschaften wieder aufzulösen?

Die einvernehmliche Lösung suchen
Eine Erbengemeinschaft, die sich einig ist, hat viele Möglichkeiten, den Nachlass aufzuteilen. „Einigen kann man sich auf alles“, sagt Anton Steiner, Fachanwalt für Erbrecht in München und Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht e.V. Ein Erbe kann etwa das Haus übernehmen und die anderen Erben ausbezahlen. „Immer eine einvernehmliche Lösung anstreben“, rät Professor Andreas Frieser, Fachanwalt für Erbrecht in Bonn. Das wäre in nicht so komplizierten Fällen auch ohne Anwalt möglich. Und zwar am besten in Teilschritten: „Da setzt man sich zusammen und teilt erst mal das Konto und überlegt dann, was passiert mit dem Haus“, sagt Frieser.

Alten Streit abhaken
„Beim Teilen des Nachlasses sind 80 Prozent Psychologie und 20 Prozent Rechtsfragen“, sagt Frieser. Unter Geschwisterstunden oft Fragen im Raum wie: Hast Du früher mal etwas bekommen, was ich nicht bekommen habe? „Das sind Fragen, die die Auseinandersetzung hindern.“

Pflegeleistungen berücksichtigen
Meist ist es immer noch klischeehaft die Tochter, die sich um den länger lebenden Elternteil kümmert, weiß Frieser aus der Praxis. „Wenn dann die beiden anderen Geschwister erklären, das sei ja ganz nett, dass die Schwester die Mutter gepflegt habe, aber dafür habe die Mutter ja auch auf ihre beiden Enkelkinder aufgepasst und die Schwester habe also genug Vergünstigungen gehabt, dann kann das leicht schiefgehen“, sagt Frieser. Der Gesetzge-

Die Folgen bedenken
Ist es notwendig ein Testament zu machen? „Die erste Frage sollte sein, was passiert, wenn ich keines mache“, sagt Professor Andreas Frieser, Fachanwalt für Erbrecht. In manchen Fällen sei die gesetzliche Erbfolge eine gute Lösung, sodass man sich die Errichtung eines Testaments auch sparen könne. Wichtig sind zudem die Lebensumstände. Jemand wie Theo Albrecht jun., Sohn des Aldi-Gründers Theo Albrecht, wird kein so simples Testament machen können wie jemand, der nur ein überschaubares Vermögen hat.



Eine klare Erbfolge treffen
Anton Steiner, Fachanwalt für Erbrecht in München und Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht e.V. rät, klar zu schreiben, wer zu welchen Quoten Erbe ist. Dies könnte so lauten: „A, B und C sind Erben. Im Wege der Teilungsanordnung bestimme ich: A kriegt mein Wohnhaus, B das Geld und C das Ferienhaus.“ Zudem könne der Zusatz „Ein Wertausgleich wird angeordnet“ hilfreich sein. „Wenn sich etwas verändert, bekommt dann trotzdem jeder denselben Wert. Und sonstige Werte, die nicht erwähnt werden, sind dann auch zu je einem Drittel aufgeteilt“, erklärt Steiner.

Herzenswünsche vermeiden
Oft haben Mandanten bestimmte Herzenswünsche, berichtet Frieser. Das selbst erschaffene Haus soll nicht verkauft werden. Und das Erbe soll auf keinen Fall an den Schwiegersohn oder die Schwiegertochter

Kampf um den Nachlass

Erbengemeinschaften sind oft jahrelang zerstritten. Wie kann das Vermögen aufgeteilt werden? Was Beteiligte wissen sollten



ber sieht nach Paragraph 2057a BGB vor, dass die Pflegeleistung abgegolten wird, wenn Kinder nach gesetzlichem Erbrecht ein Elternteil beerben. Die Tochter kann also von den Geschwistern einen Ausgleich beanspruchen, der ihren Anteil erhöht.

Einen Mediator hinzuziehen
„Es ist immer einfacher, wenn die Beteiligten nicht alleine aufeinander losgehen“, sagt Frieser. Ein Mediator könne helfen, den Streit zu schlichten. Dies könne eventuell auch eine Person aus der Familie sein, wie etwa der weise alte Onkel. Es gibt aber auch einen gerichtsnahen Mediator, einen Richter mit Meditationsausbildung, der zur Vermittlung hinzugezogen werden kann. „Das kostet in Fällen, die schon bei Gericht anhängig sind, nichts extra und ist ein großer Service.“

Den Notar einschalten
Das Gesetz sieht ein Vermittlungsverfahren beim Notar vor, wenn sich die Betrof-

fenden nicht einig sind. „Dieses Vermittlungsverfahren ist in der Praxis aber nicht relevant, weil alle dem Ergebnis zustimmen müssen“, sagt Steiner. Das Problem: „Der Notar hat keinerlei Möglichkeiten, den gordischen Knoten zu durchschlagen“, erklärt Frieser. Wenn der Notar auf einen bärbeißigen Miterben stößt, hat er keinerlei Möglichkeiten, die Vermittlungsbehörden einzusetzen. Erbrechtsexperte Steiner hat es in 30 Jahren noch nicht erlebt, dass so eine Erbaueinandersetzung vor dem Notar beantragt wurde. Der Gesetzgeber habe sich eben für eine Lösung ohne obrigkeitstaatlichen Eingriff entschieden. „Letztlich gilt der Satz: ‚Hilf Dir selbst, sonst hilft Dir keiner‘“, sagt Steiner und meint: „Das wäre ja auch noch schöner, wenn das Gericht sagen würde ‚Ihr habt Euch innerhalb eines Jahres nicht geeinigt, jetzt versteigern wir“

Klage einreichen
Jeder Miterbe kann die Auseinandersetzung,

also die Verteilung des Nachlasses unter den Erben, verlangen. „Es gibt aber keine starke Waffe, um die Erbengemeinschaft innerhalb kurzer Zeit auseinander zu setzen“, konstatiert Böh. Rechtlich haben die Erben die Möglichkeit, beim Landgericht eine Auseinandersetzungsklage zu führen. „Das ist in der Regel aber nicht aussichtsreich“, sagt Böh. Denn dafür muss man dem Gericht einen Teilungsplan vorlegen. Und wenn der nicht vollständig oder fehlerhaft ist, dann droht die Klage zu scheitern. „Es ist ein sehr aufwendiges und kostenintensives Verfahren, da

alle Aktiva und Passiva des Nachlasses vollständig und richtig aufgelistet, bewertet und verteilt werden müssen.“ Schon bei einer kleinen Unstimmigkeit kann die Gegenseite den Plan ablehnen, und man bleibt auf den Kosten des Verfahrens sitzen.

Die Versteigerung beantragen
Sind alle Einigungsversuche gescheitert, ist die Teilungsversteigerung oft das letzte Mittel. „Bei Immobilienvermögen kann jeder Erbe, dem der Kragen platzt, eine Versteigerung beantragen. In München

vergehen ein bis einhalb Jahre bis zur Versteigerung, da vorab noch Gutachten eingeholt werden müssen“, sagt Steiner. Gegen eine Teilungsversteigerung gibt es in der Regel kein erfolgreiches Rechtsmittel. „Ein Erbe kann die Immobilienversteigerung etwas verzögern, wenn er beispielsweise darin wohnt, aber verhindern kann er es nicht. Es sei denn, der Erblasser hätte im Testament ein Teilungsverbot angeordnet“, sagt Steiner.

Den Testamentsvollstrecker entlassen
Bei komplexen Testamenten ist mitunter ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, um gegen eine „angemessene“ Vergütung den Nachlass an die Erben zu verteilen oder diesen für die Erben dauerhaft zu verwalten. Oft erweist sich der Testamentsvollstrecker jedoch als schwierige Figur, der in einem Erbstreit eigene Interessen verfolgt. Bestehen erhebliche Probleme mit dem Testamentsvollstrecker, sollten die Erben dies dem Gericht mitteilen. Es gibt ein eigenes nachlassgerichtliches Verfahren auf Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses, da kann man Einwände erheben, etwa wenn die Regelung im Testament unklar oder unwirksam ist.

Einen Gutachter beauftragen
Ist der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments noch testierfähig gewesen? Darüber kann heftig gestritten werden. So mancher Erblasser, der zu Lebzeiten als erfolgreicher Geschäftsmann galt, wird posthum für dement und testierunfähig erklärt. Das Gericht ist zur Sachverhaltsaufklärung verpflichtet, holt sämtliche medizinische Unterlagen und Krankenakten ein, befragt Pflegepersonal und Ärzte. Am Ende ist es jedoch oft das Ergebnis der von Gericht herbeigezogenen Gutachter, auf das sich die Richter stützen und das für die Beteiligten über Generationen hinweg folgenreich sein kann. Mit einem Privatgutachten können vorab die Chancen besser eingeschätzt werden, ob sich die Eröffnung eines aufwendigen, teuren Nachlassverfahrens überhaupt lohnt.

Den Erbschein verlangen
Der Erbschein ist das amtliche Zeugnis, das festhält, wer zu welchen Quoten Erbe ist. „In der Regel wird nur ein Erbschein beantragt. Bei Gericht können die Miterben Ausfertigungen des Erbscheins verlangen“, sagt Steiner. Dem Gericht müssen dafür alle relevanten Angaben des Testaments mitgeteilt werden: der Name des Erblassers, der Todeszeitpunkt, die Namen der Erben und die Auflistung ihrer Erbanteile in Quoten sowie alle Beschränkungen der Erben, wie zum Beispiel die Anordnung einer Testamentsvollstreckung oder Nacherbschaft.

Bloß keine Herzenswünsche

Wie ein gutes Testament gelingt und worauf es dabei tatsächlich ankommt

gehen. „Ich will auf keinen Fall, dass das, was in meiner Familie über Generationen hinweg erschaffen wurde, in den verhassten Stamm meiner Schwiegertochter, Gräfin von Soundso, abfließt“, seien Sätze, die im Mandantengespräch häufig fallen. Mitunter wird dann im Testament eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet, dabei wird zunächst eine Person als Vorerbe und nach deren Ableben eine andere Person als Nacherbe eingesetzt. Diese Konstruktion hat den Nachteil, dass der Vorerbe nicht frei über das Erbe verfügen kann und dieses für den Nacherben erhalten muss. Die Konflikte sind hier programmiert. Oft sind das die Fälle, die zu juristischen Auseinandersetzungen führen. Frieser weist auf die Folgen hin und rät schon einmal von komplizierten Strukturen, wie etwa einer Vor- und Nacherbschaft ab.

Vorsicht vor dem Testamentsvollstrecker
„Hier gibt es keinen Königsweg“, sagt Wolfgang Böh, Professor an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning und Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht. „Ich habe viele Fälle erlebt, bei der sich eine Testamentsvollstreckung bewährt hat, auch bei Minderjährigen ist eine Testamentsvollstreckung teilweise auf Dauer notwendig. Ich habe in meiner Praxis aber auch genauso viele Fälle gesehen, in denen der Testamentsvollstrecker den Nachlass schädigt und teilweise Straftaten begeht.“ In jedem Fall sollte man sich fragen, ob die Erben tatsächlich so eine Instanz brauchen und nicht selbst den Nachlass verteilen und verwalten können.

Nationales Erbrecht beachten
„Es kommt auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt an“, sagt Böh. Macht beispielsweise ein Deutscher sein Testament nach deutschem Recht und überwintert auf Teneriffa und stirbt dort, dann könnte das dortige Recht Anwendung finden. Dies kann man ausschließen, in dem man im Testament deutsches Erbrecht wählt und etwa schreibt: „Für mich gilt deutsches Erbrecht.“

Die Steuer berücksichtigen
„Es gibt den Grundsatz, dass etwas das erbrechtlich günstig ist, steuerlich ungünstig ist und etwas das steuerlich ungünstig ist, erbrechtlich günstig ist“, sagt Böh. Das perfekte Testament gibt es zwar sowieso nicht. Es hilft jedoch sich auch Gedanken

über die steuerlichen Folgen zu machen. Wie sind die Freibeträge gestaltet? Welche Auswirkungen entstehen im Erbfall? „Solche Überlegungen sollten vorab stattfinden, damit das Testament steuerlich nicht in eine Katastrophe führt“, sagt Böh. Wenn ein gut gestaltetes Testament nicht ausreicht, um Erbschaftsteuer zu vermeiden, rät Böh zu Schenkungen zu Lebzeiten und diese steuerlich abzugleichen. Zu Lebzeiten kann man am besten bestimmen, wer beschenkt werden soll und so viel Streit vermeiden.

Mit der Hand schreiben
In der Kanzlei von Anton Steiner haben sie kürzlich den Kopf geschüttelt, als sie ein maschinenschriftliches Testament reinbekamen, das eine Anwältin aufgesetzt hat. „Das ist null und nichtig“, sagt Steiner. Denn das deutsche Recht kennt, abgesehen von Notfällen, nur zwei Testamentformen: handschriftlich oder notariell errichtet. Wichtig: Ersteres muss man handschriftlich und eigenhändig verfassen und unterschreiben. Auch beim notariellen Testament ist eine Unterschrift notwendig.

Auf die genaue Wortwahl achten
In Testamenten können Kleinigkeiten entscheidend sein. „Schon eine falsche Silbe kann zum Scheitern führen“, sagt Böh. So hatte der Anwalt in seiner Praxis einen Fall im zweistelligen Millionenbereich. In dem handschriftlichen Testament stand jedoch Vor- anstatt Alleinerbe. „Dadurch hat sich der ganze Fall gedreht“, berichtet Böh. Es ist ratsam, sich bei der Errichtung eines Testaments von Experten helfen zu lassen und sich gut zu informieren.

Die Testierfähigkeit belegen
„Viele denken, dass es ausreicht, wenn man zum Notar geht und dort das Testament machen lässt“, sagt Böh. Doch der Notar allein kann die Testierfähigkeit nicht beurteilen. Bei Zweifeln oder der Diagnose „leichte Demenz“ rät Böh zu einer fachärztlichen Begutachtung und zu ausreichend Tests und Untersuchungen zur Testierfähigkeit.

KATHARINA WETZEL

VERMÖGENSVERWALTUNG
Verantwortlich: Jochen Tensch
Redaktion: Katharina Wetzel
Illustrationen: Stefan Dimitrov
Anzeigen: Jürgen Mauker

Ihre Motive sind individuell.
Unseres ist immer gleich:
das Beste für Ihr Vermögen.

Entdecken Sie die individuellen Anlagemöglichkeiten von **Deka Private Banking** und vereinbaren Sie jetzt einen Beratungstermin bei Ihrer **Sparkasse**.

„Deka“
Private Banking

Die Fortsetzung Ihrer Erfolgsgeschichte.

deka-privatebanking.de
DekaBank Deutsche Girozentrale